



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 8 zu den Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen**

Gültig ab 1. Januar 2018

318.107.078 d WRAK

01.18

## **Vorbemerkungen zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2018**

Die Jahresrechnungen der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO enthalten die aggregierten Rechnungsdaten der Ausgleichskassen (Rechnungskreis 2). Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat bei ihrer letzten Prüfung der compenswiss-Jahresrechnungen festgestellt, dass anlässlich ihrer Prüfung die Revisionsberichte über die Abschlussrevision der Ausgleichskassen nicht vorlagen. Deshalb müssen die Revisionsplanungen von compenswiss, der Ausgleichskassen und der Zentralen Ausgleichsstelle per 1.1.2018 (Revision der Jahresrechnung 2017) angepasst werden.

Die Revisionsberichte zur Abschlussrevision sind neu bis spätestens 15. Mai des nachfolgenden Geschäftsjahres einzureichen; bisher galt der 30. Juni als Stichtag. Die Anpassung der Rz 3067 der vorliegenden Weisungen tritt für die Prüfung der Jahresrechnung 2017 in Kraft.

Übergangsweise können die Revisionsorgane, die Ausgleichskassen prüfen, deren Leistungen AHV/IV/EO (Summe der Beträge der Konten 3000 bis 3060 der Rechnungskreise 212, 213 und 214) insgesamt 1,2 Milliarden Franken nicht übersteigen, ihren Bericht zur Abschlussrevision für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 noch bis spätestens 30. Juni abliefern.

Die Nachträge erhalten den Zusatz 1/18.

- 3067 Die Revisionsberichte sind innert Monatsfrist nach Abschluss  
1/18 der Revision gleichzeitig dem Kanton bzw. den Gründerverbänden, dem Kassenvorstand, dem BSV, der ZAS und der AHV-Kasse zuzustellen. Die Ablieferung hat für die Berichte über die Abschlussrevision bis spätestens 15. Mai des nachfolgenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Wird bei den Zweigstellen A die Haupt- und Abschlussrevision in einem Bericht zusammengefasst, so ist dieser bis spätestens 15. Mai abzuliefern. Das BSV behält sich besondere Abmachungen vor.
3067. Die Revisionsorgane, die Ausgleichskassen prüfen, deren  
1 Leistungen AHV/IV/EO (Summe der Beträge der Konten  
1/18 3000 bis 3060 der Rechnungskreise 212, 213 und 214) insgesamt 1,2 Milliarden Franken nicht übersteigen, können ihren Bericht zur Abschlussrevision für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 noch bis spätestens 30. Juni abliefern.